

Förderrichtlinie für frauenpolitische Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann in der Gesellschaft

Bekanntmachung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung

Vom 10. Dezember 1997, geändert am 16. Dezember 2002

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Landesregierung, gewährt Zuschüsse für Projekte, die sich für eine partnerschaftliche Gesellschaft einsetzen, in der Frauen und Männer alle Bereiche des privaten und öffentlichen Lebens gleichberechtigt gestalten und an deren Durchführung deshalb ein erhebliches Landesinteresse besteht, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Förderungen für Maßnahmen und Frauenprojekte, die frauenspezifische Probleme und deren Bewältigung aufzeigen, die die Steigerung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit von Frauen, die Stärkung individueller Fähigkeiten von Frauen, die Verbesserung der rechtlichen und sozialen Stellung der Frauen im privaten und öffentlichen Leben, die Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechtes der Frauen und Frauenbildungs- und Orientierungsangebote zum Ziel haben.

Maßnahmen, bei denen das Eigeninteresse der Antragsteller überwiegt, werden nicht gefördert.

Die Gewährung der Mittel erfolgt nach Maßgabe des § 23 LHO in Verbindung mit § 44 LHO Mecklenburg-Vorpommern und dieser Richtlinie.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Es entscheidet die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderungsfähig sind Maßnahmen, die das Ziel haben, die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann in der Gesellschaft zu erreichen. Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind zeitlich abgegrenzte, frauenpolitisch bedeutsame Vorhaben. Frauenprojekte werden im Sinne dieser Richtlinie gefördert, wenn sie lokale Bedeutung haben, überregionale Projekte sind oder modellhaften Charakter haben oder neue bzw. beispielgebende Inhalte oder Ziele entwickeln.

Themenstellung, Programm und Methoden der Maßnahmen und Projekte müssen so angelegt sein, dass sie einen Beitrag zu einer partnerschaftlichen Gesellschaft leisten.

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Veranstaltungen, die der verbandsinternen Arbeit satzungsgemäßer Gremien dienen (z. B. Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen von Arbeitskreisen, Sitzungen sonstiger Organe von Vereinen und Verbänden),
- Veranstaltungen, Seminare u. ä. mit weniger als zehn Teilnehmerinnen und weniger als drei Stunden.

3. Zuwendungsempfänger und -empfängerinnen

3.1 Förderungsfähig sind rechtsfähige, eingetragene Vereine und Verbände, die ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben, sowie Gemeinden und Landkreise Mecklenburg-Vorpommerns als Träger von Frauenprojekten. Sie müssen gemeinnützige Ziele verfolgen und in dem Bereich, in dem sie die Maßnahmen durchführen wollen, über ausreichende Kompetenzen verfügen bzw. entsprechende Fachkräfte hinzuziehen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der/die Träger/in der Maßnahmen muss seinen/ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.

4.2 Der/die Zuwendungsempfänger/in muss Gewähr bieten für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel.

4.3 Die Maßnahme muss die frauen- und gleichstellungspolitische Zielsetzung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung beinhalten und unterstützen.

4.4 Der Zuwendungsempfänger muss einen angemessenen Eigenanteil (mindestens 20 vom Hundert) an den Gesamtkosten erbringen.
Die Eigenbeteiligung kann auch durch Teilnehmer/innenbeiträge erbracht werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.
Die Zuwendung kann höchstens 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Im Ausnahmefall ist eine Förderung von mehr als 80 von Hundert oder eine Vollfinanzierung der gemäß Punkt 5.4 dieser Richtlinie als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Landesregierung.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind nicht die tatsächlich anfallenden Kosten, sondern nur diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zum Erreichen der Zielsetzung der Maßnahme notwendiger Weise anfallen (Zuwendungsfähige Ausgaben). Ausgaben, die nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden können, sind aus anderen Einnahmen zu decken.
- 5.4.2 Förderfähig sind:
- * Sachkosten (allgemeine Verbrauchsmaterialien, einschließlich Porto- und Telefonkosten und sonstige Sachkosten)
 - * Honorarkosten
 - * Reisekosten
 - * Mietkosten
 - * Kinderbetreuungskosten
 - * Personalkosten
in Einzelfällen unter der Voraussetzung, dass es überregionale Projekte sind, die einen innovativen Ansatz für die Frauenpolitik in Mecklenburg-Vorpommern bedeuten und im besonderen Maße durch Bildung, Aufklärung und Koordination Frauen in Mecklenburg-Vorpommern aktivieren und befähigen, den gesellschaftspolitischen Dialog mitzugestalten und zu bestimmen.
- 5.4.3 Fahrtkosten werden nur in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in seiner jeweils geltenden Fassung als zuwendungsfähig anerkannt. Ausgaben für die An- und Abreise werden bis zur 2. Klasse der Deutschen Bahn AG als zuwendungsfähig anerkannt. Fahrpreismäßigungen sind auszunutzen. Bei Benutzung eines Pkw werden die Kosten hierfür nur anerkannt, wenn keine öffentlichen Verkehrsverbindungen bestehen, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar oder aber die Benutzung des Pkw kostengünstiger ist (z. B. Fahrgemeinschaften). Ausgaben für An- und Abreise sind nicht zuschussfähig, wenn eine Erstattung durch andere Stellen erfolgt. Ausgaben für Unterkunft werden nur im Rahmen von mehrtägigen Maßnahmen als zuwendungsfähig anerkannt. Pro Übernachtung und Teilnehmer werden Ausgaben in Höhe von bis zu 35 Euro als zuwendungsfähig anerkannt.
- 5.4.4 Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für die Veranstaltung, Einladungen und ähnliches) werden als zuwendungsfähig anerkannt, wenn sie im Zusammenhang mit der zu fördernden Veranstaltung stehen. Bei Veröffentlichungen ist in geeigneter Art und Weise auf die Förderung durch die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte hinzuweisen.
- 5.4.5 Ausgaben für Honorare werden bis zur Höhe von 300 Euro pro Tag und Referentin als zuwendungsfähig anerkannt.
- Honorarzahlungen an Vorstandsmitglieder und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger/des Trägers sowie an Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, deren Vorträge Inhalt und Ergebnisse ihrer Arbeit sind, sind nicht zuwendungsfähig.
- 5.4.6 Ausgaben für Kinderbetreuung werden bis zu maximal 7,50 Euro pro Stunde als zuwendungsfähig anerkannt.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind rechtzeitig, mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme mittels des Vordrucks (s. Anlage)* schriftlich bei der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung zu stellen. Der Antrag muss alle Angaben, Erläuterungen und Begründungen enthalten, die für eine sachgerechte Förderentscheidung notwendig sind.

6.2 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Die ANBest-P/ANBest-K sind nach VV/VV-K Nr. 5.1 zu § 44 Abs. 1 LHO Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Eine Bewilligung wird nur ausgesprochen, wenn der/die Antragsteller/in für früher gewährte Zuwendungen den Verwendungsnachweis fristgerecht erbracht hat und die Mittel ordnungsgemäß abgerechnet hat.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

AmtsBl. M-V 1997 S. 1341

* Die Anlage ist im AmtsBl. M-V nicht veröffentlicht.